

FH-Mitteilungen

14. Januar 2021

Nr. 6 / 2021



Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2018 - FH-Mitteilung Nr. 169/2018
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 14. Januar 2021 - FH-Mitteilung Nr. 5/2021
(nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2018 – FH-Mitteilung Nr. 169/2018
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 14. Januar 2021 – FH-Mitteilung Nr. 5/2021
(nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt | Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziel	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Aufnahme und Einschreibung	3
§ 5 Information und Beratung	3
§ 6 Lehrveranstaltungen	3
§ 7 Verlauf des Programms	4
§ 8 Leistungsnachweise und -bewertungen	4

2. Abschnitt | Abschlussprüfungen

§ 9 Zweck und Ziel der Prüfungen	4
§ 10 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen	4
§ 11 Prüfungsanforderungen	4
§ 12 Erkrankung und Versäumnis	5
§ 13 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten	5
§ 14 Prüfungsausschuss	5
§ 15 Fachprüfungsausschuss	5
§ 16 Stimmberechtigung, Beschlussfassung und Gäste	5
§ 17 Zulassung zur Abschlussprüfung	5
§ 18 Fächer der Prüfungen	6
§ 19 Aufgaben für die schriftliche Prüfung	6
§ 20 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten	6
§ 21 Mündliche Prüfung	6
§ 22 Aufgaben und Verfahren bei mündlichen Nachprüfungen	6
§ 23 Ergebnis der Abschlussprüfungen	6

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen	6
§ 25 Wiederholung	6
§ 26 Niederschriften	7

3. Abschnitt | Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7
---	---

Anlagen

Anlage 1 Fächer der Prüfungen* gemäß § 18 Absatz 1	8
Anlage 2 Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1	9

1. Abschnitt | Allgemeine Bestimmungen

§ 1 | Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Ordnung gilt für die Vorbereitung auf die folgenden Abschlussprüfungen am Freshman Institute der Fachhochschule Aachen:

- a) die Feststellungsprüfung (im Folgenden: FeP) zur Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule (PO-FeP-Hochschule) vom 21. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung und
- b) die „Freshman Institute“-Abschlussprüfung (im Folgenden: FIP), mit der die Studieninteressierten eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderung der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung im Sinne des § 49 Absatz 11 HG nachweisen.

(2) Die Durchführung der FeP erfolgt im Wege der Beauftragung durch die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 PO-FeP-Hochschule vom 21. Januar 2010 und bestimmt sich nach deren Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Mit der FIP erwerben Studieninteressierte die Studienberechtigung für diejenigen Studiengänge der FH Aachen, deren Prüfungsordnungen die erfolgreiche Teilnahme an der FIP als Nachweis im Sinne des § 49 Absatz 11 Satz 1 HG vorsehen sowie für diejenigen Studiengänge von Partnerhochschulen, mit denen das Freshman Institute entsprechende Kooperationsverträge abgeschlossen hat.

(4) Das Freshman Institute vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das weiterführende Studium erforderlich sind. Eine mögliche Zulassung in die weiterführenden Studiengänge kann nach dem erfolgreichen Ablegen der in dieser Ordnung geregelten Abschlussprüfungen und dem Nachweis der weiteren Einschreibevoraussetzungen erfolgen.

§ 2 | Dauer und Gliederung

Die Studienvorbereitung am Freshman Institute dauert zwei Semester und kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 | Zugangsvoraussetzungen

(1) In das Freshman-Programm werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft aufgenommen.

(2) Soweit nichts anderes für den Zugang zum Freshman-Programm der Hochschule geregelt ist, müssen Bewerberinnen und Bewerber das Auswahl- und Testverfahren

gemäß Anlage 2 zur Aufnahme in das Freshman-Programm erfolgreich absolviert haben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen sprachliche Kenntnisse nachweisen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen teilnehmen können.

(4) Im Rahmen dieses Auswahl- und Testverfahrens legen die Bewerberinnen und Bewerber fest, welche der in § 1 Absatz 1 genannten Abschlussprüfungen sie anstreben.

§ 4 | Aufnahme und Einschreibung

(1) Die Aufnahme in das Freshman-Programm erfolgt in der Regel aufgrund der erfolgreichen Teilnahme am Auswahlverfahren durch die Fachhochschule Aachen oder von ihr beauftragte anerkannte Institutionen. Die Aufnahmeprüfung kann ganz oder teilweise bei Nachweis entsprechender Zertifikate erlassen werden. In das Freshman-Programm kann aufgenommen werden, wer im Auswahlverfahren gemäß Anlage 2 erfolgreich ist. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

(2) Mit der Aufnahme werden die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfungen als Studierende gemäß § 48 Absatz 10 HG eingeschrieben. Endgültiges Nichtbestehen der Abschlussprüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 5 | Information und Beratung

(1) Das Freshman Institute informiert die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Kurse, die zugeordneten Studienbereiche und Studienfächer, die Leistungs- und Prüfungsanforderungen sowie über ihre Rechte und Pflichten.

Es berät sie bei der Wahl der Kurse im Hinblick auf die angestrebte Abschlussprüfung und die damit möglichen Studiengänge.

(2) Während des Programms informiert es sie über ihren Leistungsstand. Es berät zu Anfang des Ausbildungsjahres eingehend über die für den Erwerb des Zeugnisses erforderlichen Fach- und Sprachkenntnisse.

§ 6 | Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des ersten Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Die Lehrveranstaltungen können durch zusätzliche Bildungsangebote ergänzt werden.

§ 7 | Verlauf des Programms

(1) Der Prüfungsausschuss des Freshman Institute legt vor Beginn des Wintersemesters die Aufteilung der Lehrveranstaltungen in Abhängigkeit von der gewählten Abschlussprüfung fest.

(2) Das Freshman Institute kann Studierende auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einzelnen Fächern befreien, wenn es festgestellt hat, dass sie bereits über die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 1 Absatz 4 verfügen.

§ 8 | Leistungsnachweise und -bewertungen

(1) Die Studierenden müssen in jedem Semester in jedem Pflichtfach schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren/ Tests) erbringen.

(2) Wird eine einzelne Leistung nicht erbracht oder sind Leistungen aus von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Haben Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen Leistungsnachweise nicht erbracht, ist ihnen Gelegenheit zu geben, die Leistungsnachweise im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich zu erbringen.

(4) Die Leistungen der Studierenden werden nach folgenden Noten und Notenstufen bewertet:

sehr gut	1,0; 1,3	eine hervorragende Leistung
gut	1,7; 2,0; 2,3	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
mangelhaft	4,7; 5,0; 5,3	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
ungenügend	6,0	Leistungsverweigerung bzw. sehr schwache Leistung

(5) Sofern Einzelnoten rechnerisch zusammengefasst werden (§ 23) und sich rechnerisch andere Dezimalnoten ergeben, ist auf die jeweils nächstliegende Notenstufe zu runden; bei der Dezimalstelle „,5“ ist auf die Dezimalstelle „,3“ zu runden. Die auf dem Zeugnis über die Abschlussprüfungen auszuweisende Durchschnittsnote errechnet sich aus den Dezimalnoten; hierbei wird die Note nicht gerundet.

2. Abschnitt | Abschlussprüfungen

§ 9 | Zweck und Ziel der Prüfungen

(1) Das Freshman-Programm schließt entweder mit der FeP gemäß PO-FeP-Hochschule oder mit der FIP ab.

(2) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen, die zum weiteren Studium berechtigen, erfüllen.

(3) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die FIP; für die FeP gilt die PO-FeP-Hochschule vom 21. Januar 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 | Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

(1) Die FIP besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen.

(2) Das Freshman Institute legt die Prüfungstermine und -orte fest und gibt diese frühzeitig bekannt.

§ 11 | Prüfungsanforderungen

(1) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das Ziel der Studienvorbereitung gemäß § 1 Absatz 4 erreicht haben. Dazu zählt auch, dass sie im Stande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen und einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich sprachlich angemessen damit auseinanderzusetzen.

(2) Soweit es die nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung von Studierenden erfordert, kann der Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen von den Prüfungsbedingungen zulassen. Solche Ausnahmen gewährt der Prüfungsausschuss auch zur Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit und zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG.

§ 12 | Erkrankung und Versäumnis

(1) Wenn Studierende wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen, kann dies nachgeholt werden. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Im Krankheitsfall haben die Studierenden unverzüglich ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Andere Gründe für das Versäumnis sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(2) Versäumen die Studierenden eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund, so wird sie wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 13 | Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bedienen sich Studierende zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begehen sie eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht bewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Bei Unklarheiten über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. In besonders schweren Fällen können sie von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 1 zu verfahren. In besonders schweren Fällen kann die Hochschule innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindern die Studierenden durch ihr Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, können sie von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung im Fall des Absatzes 3 obliegt der Prüferin bzw. dem Prüfer.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung nicht erbracht, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 14 | Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für die FIP besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich aus zwei am Freshman Institute Lehrenden sowie dem Vorsitz zusammen. Den Vorsitz übernimmt entweder der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands des Freshman Institutes.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein Fachprüfungsausschuss (§ 15) zuständig ist.

§ 15 | Fachprüfungsausschuss

(1) Für die mündlichen Prüfungen bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Fachprüferin oder der Fachprüfer,
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer.

§ 16 | Stimmberechtigung, Beschlussfassung und Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 14 und 15 eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss und die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG NRW) entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen beratend zulassen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die gemäß Absatz 4 Teilnahmerechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 17 | Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des FI-Programms sind grundsätzlich zur Abschlussprüfung angemeldet.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht am FI-Programm teilnehmen, können sich zur FIP anmelden. Die Anmeldefrist endet zwei Wochen vor der regulären Abschlussprüfung. Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorprüfung, die inhaltlich den in der Anlage 2 genannten Teilprüfungen entspricht.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FI-Programm eine vorgezogene Abschlussprüfung vorsehen. Die Voraussetzungen zur Teilnahme hieran legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig fest.

§ 18 | Fächer der Prüfungen

(1) Die Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 1. Die Prüfungen zur FIP erfolgen schriftlich. Für die Sprachprüfungen gilt ergänzend § 21.

(2) Die schriftliche Prüfung für die FIP dauert in den Fächern Englisch und Deutsch vier, in allen anderen Prüfungsfächern drei Zeitstunden.

§ 19 | Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Aufgaben müssen den Prüfungsanforderungen (§ 11) entsprechen. Sie müssen aus den Lehrveranstaltungen erwachsen, eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein.

§ 20 | Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von dem zuständigen Fachprüfer oder der zuständigen Fachprüferin korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note und einem Notenwert gemäß § 8 Absatz 4 bewertet.

(2) Jede Arbeit wird von einem zweiten Fachprüfer oder einer zweiten Fachprüferin korrigiert, der oder die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragt worden ist. Diese oder dieser schließt sich der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachprüferinnen und/oder Fachprüfer sich nicht auf eine Note einigen können, zieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Fachprüfer oder eine weitere Fachprüferin zur Bewertung hinzu. Die Note wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss der Fachprüferinnen und Fachprüfer festgesetzt.

(4) Bei Noten 4,7 oder 5,0 in der schriftlichen Prüfung kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Nachprüfung nach § 22 erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 | Mündliche Prüfung

Die Sprachprüfungen schließen einen mündlichen Anteil ein.

§ 22 | Aufgaben und Verfahren bei mündlichen Nachprüfungen

(1) Der Fachprüfungsausschuss legt dem Prüfling schriftlich die von dem Fachprüfer oder der Fachprüferin erstellte Aufgabe der Prüfung vor. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Vorbereitungszeit für die Prüflinge dauert in der Regel 30 Minuten, die Prüfungszeit für die mündliche Prüfung in der Regel 20 Minuten.

(3) Die mündliche Nachprüfung wird von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note gemäß § 8 Absatz 4 fest.

§ 23 | Ergebnis der Abschlussprüfungen

(1) Für die FIP ergibt sich die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen Prüfungen. Bei den Sprachprüfungen fließt der mündliche Anteil in die Note ein.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt nach Beendigung aller schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsergebnisse fest und gibt sie den Prüflingen bekannt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen (4,0) erzielt hat.

§ 24 | Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Wer die FIP bestanden hat, erhält ein Zeugnis von der FH Aachen.

(2) Wer die FIP nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erreichten Leistungen.

§ 25 | Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene FIP kann einmal und zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Eine bestandene FIP kann nicht wiederholt werden.

(3) Auf Antrag des Prüflings kann eine zweite Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 26 | Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche (Nach-)Prüfung im Sinne von §§ 21 und 22 sind Niederschriften anzufertigen.

(2) In die Niederschrift sind auch die Gründe für die Entscheidung aufzunehmen, insbesondere bei Abweichungen von den Regelbestimmungen in Ausnahmefällen.

(3) Die Niederschrift über eine mündliche Prüfung im Sinne der §§ 21 und 22 muss die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis enthalten. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Abschnitt | Schlussbestimmungen

§ 27 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Sie gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem Studienjahr 2018/19. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg der FH Aachen in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 27. Juni 2011 (FH-Mitteilungen Nr. 47/2011) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11.12.2018 (FH-Mitteilung Nr. 169/2018). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 14.01.2021 - FH-Mitteilung Nr. 5/2021) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Fächer der Prüfungen* gemäß § 18 Absatz 1

JÜL-Modell (Jülicher Modell: FH Aachen, SRH Hamm)

- Deutsch
- Mathematik
- Physik
- Betriebswirtschaftslehre

UDE-Modell (Universität Duisburg-Essen)

- Deutsch
- Mathematik
- Physik
- Englisch

RW-Modell (FH Rhein-Waal)

- Deutsch
- Mathematik
- Physik
- Englisch

ECO-Modell (FH Südwestfalen, FH Rhein-Waal)

- Deutsch
- Mathematik
- Betriebswirtschaftslehre
- Englisch

* Die Partnerhochschulen und die Zuordnung der Prüfungen zu den jeweiligen Modellen entsprechen dem aktuellen Stand bei der Veröffentlichung dieser Ordnung. Diese Zuordnung kann in Absprache mit den Partnerhochschulen Änderungen unterliegen. Diese Änderungen werden vor Beginn eines jeden Studienjahres bekannt gegeben.

Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1

Das Auswahlverfahren besteht in der Regel aus den folgenden drei Teilprüfungen:

- 1) Sprachtest: Englisch oder Deutsch (Leseverstehen, Grammatik und Textproduktion)
- 2) Mathematiktest: in internationalen Auswahlverfahren erprobter, progressiv angelegter Test in elementarer und höherer Mathematik in englischer bzw. deutscher Sprache.
- 3) Interview zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz und der Allgemeinbildung.